Diakonie
Betreuungsverein
Diakonie Wetterau e. V.

Bahnhofstraße 51
63667 Nidda
Tel. 06043 / 5199 - 474

Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung zwischen

Ehrenamtliche/r Betreuer*in: _____

Adresse: _____

und

dem Betreuungsverein Diakonie Wetterau e. V., Bahnhofstraße 51, 63667 Nidda, Tel. 06043 / 5199 -474, Fax: -479, E-Mail: betreuungsverein@betreuung-diakonie-wetterau.de

1. Grundlage des Vertrages – Verhinderungsbetreuung

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vertretung eines / einer ehrenamtlichen Betreuer*in (Verhinderungsbetreuung nach §1817 Abs. 4 BGB). Die Verhinderungsbetreuung ist aufgrund tatsächlicher Verhinderungsgründe des vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers / Betreuerin erforderlich.

2. Verhinderungsgründe und Verhinderungszeitraum

Aus folgenden tatsächlichen Gründen ist der / die rechtliche Betreuer*in an der Ausübung der Betreuung gehindert: Urlaub, Krankheit, sonstige Gründe.

3. Anzeigepflicht der Verhinderung

Der / Die Betreuer*in hat dem Betreuungsverein das Vorliegen einer tatsächlichen Verhinderung schriftlich anzuzeigen, andernfalls darf der Verein nicht tätig werden. Im Notfall kann diese Information auch über Dritte erfolgen.

Der / Die Betreuer*in informiert den Betreuungsverein möglichst frühzeitig (mind. 14 Tage vorher) über die geplante Ausfallzeit, um dem Betreuungsverein die Planung der Verhinderungsbetreuung zu ermöglichen.

Zusätzlich muss zwischen dem / der Betreuer*in und dem Betreuungsverein, sofern keine entgegenstehenden relevanten Gründe vorliegen (Unfall, OP), vor Beginn des Verhinderungszeitraums eine Übergabe nebst Besprechung der Betreuung erfolgen.

4. Beginn der Verhinderungsbetreuung

Die Verhinderungsbetreuung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bestellung des / der Verhinderungsbetreuer*in durch das Betreuungsgericht. Einer der unter 2. genannten Verhinderungsgründe muss eingetreten sein.

5. Aufgaben des Verhinderungsbetreuers / der Verhinderungsbetreuerin

Der / Die Verhinderungsbetreuer*in übernimmt den seitens des Betreuungsgerichts zugeteilten Aufgabenbereich.

Für hierüber hinausgehende Aufgaben bzw. solche, die nicht ausdrücklich in der Bestellungsurkunde genannt sind, besteht keine rechtliche Grundlage.

6. Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung

Die Ausübung der Verhinderungsbetreuung endet mit Wegfall der tatsächlichen Gründe der Verhinderung des Betreuers / der Betreuerin.

Nach Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung ist der / die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet, den / die Betreuer*in über alle relevanten Vorkommnisse während der Verhinderung zu unterrichten.

7. Auswirkung der Verhinderungsbetreuung auf die Pauschale

Wenn das Gericht für die Zeit tatsächlicher Verhinderung eine/n berufsmäßig tätigen Betreuer*in (hier: der Betreuungsverein) bestellt, wird die pauschale Aufwandsentschädigung des Ehrenamtlichen zeitanteilig für die Tage gekürzt. Dies ist die aktuelle Rechtslage. Änderungen sind möglich.

Die Abrechnung der Verhinderungsbetreuung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen, die zur Verhinderungszeit gelten.

8. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der / Die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet sich zur Wahrung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

_____

(Ort, Datum, Unterschrift des / der ehrenamtlichen Betreuer*in)

_____

(Ort, Datum, Unterschrift des Betreuungsvereins)